

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „*Weißensand e.V.*“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lengendorf OT Weißensand und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung des barrierefreien Sports (vom Breitensport bis zum Turnier- und Wettkampfsport) und barrierefreien Gemeinschaftssinnes der Mitglieder sowie die Weiterführung der Dorfentwicklung.
3. Die Zwecke und Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Durchführung von sportlichem und therapeutischem Training für die Gesunderhaltung aller Altersklassen.
 - Die Schaffung der Voraussetzungen für fachlich unterstützten Trainingsbetrieb, für die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen.
 - Die Schulung der Übungsleiter, Trainer und Vorstände.
 - Die Errichtung und Erhaltung der dazu erforderlichen Sportanlagen.
 - Die offene Kinder- und Jugendarbeit (Unterstützung und Durchführung)
 - Unterstützung bei der Seniorenarbeit
 - Die Erforschung, Dokumentation und Bewahrung der örtlichen Geschichte und des gelebten Brauchtums zur Weitergabe an die folgenden Generationen.
 - Die Errichtung und Erhaltung von dörflichen Kulturstätten.
 - Das Durchführen von Veranstaltungen zur Pflege des lokalen Brauchtums.
 - Die aktive und nachhaltige Förderung des Natur- und Umweltschutzes durch Veranstaltungen und Arbeitseinsätze.
 - Kontakt und Austausch mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Der Verein kann, bei Beibehaltung seiner juristischen Selbständigkeit und zur Durchsetzung seines Vereinszweckes, anderen Vereinen oder Verbänden beitreten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können beantragen:
 - natürliche Personen mit voller Geschäftsfähigkeit (ab 18. Lebensjahr),
 - natürliche Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit,
 - Fördermitglieder, welche natürliche oder juristische Personen sein können.

2. Die Mitglieder des Vereins haben Versicherungsschutz gemäß Versicherungsvertrag des Landessportbundes Sachsen e.V.
3. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.
4. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste verleihen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede im §4 genannte Person werden, deren Wirken nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Vereins steht.
2. Der Antrag ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, der Finanzordnung sowie der jeweiligen Abteilungsordnung, an den Vorstand zu stellen.
3. Bei Anträgen von geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen ist zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters notwendig.
4. Der Verein besteht aus verschiedenen Abteilungen, mit dem Aufnahmeantrag kann man sich für die jeweilige Abteilung entscheiden.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Bei Ablehnung ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
7. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft sowie ein ausgeschlossenes Mitglied haben das Recht, der Ablehnung bzw. dem Ausschluss binnen 2 Wochen zu widersprechen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich und mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat bzw. trotz Mahnung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt. In Fällen des Zahlungsverzugs werden alle Zahlungen bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin sofort fällig. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu gegeben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
4. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben evtl. bestehende Verbindlichkeiten aus der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber unberührt.
5. Sämtliches Vereinseigentum, das sich in den Händen der ausscheidenden Mitglieder befindet, ist dem Verein zurückzugeben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- an Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen,
- auf Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Geräte,
- Beschwerden beim Vorstand vorzubringen,

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat:

- eine Treue- und Förderpflicht. Das bedeutet, sie haben sich innerhalb und außerhalb des Vereins loyal zu verhalten und dürfen sich nicht gegen die Grundsätze und Zwecke des Vereins wenden. Jedes Vereinsmitglied ist gehalten, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Verstöße dagegen können mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden,
- die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten,
- für Ordnung und Sauberkeit der genutzten Einrichtungen und Geräte zu sorgen

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich die Regelungen der Satzung und Ordnungen einzuhalten.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder die Ordnungen, gegen Anordnungen seiner Organe, gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, können Ordnungsmaßnahmen erlassen werden.
3. Zu den ahndungsfähigen Verstößen zählen insbesondere:
 - Verstoß gegen die Grundsätze der Mittelverwendung gem. § 2 der Satzung
 - Ausübung von körperlicher, seelischer oder psychischer Gewalt,
 - Verstoß gegen das Verbot sexualisierter Gewalt, insbesondere beim Kinder- und Jugendschutz, u.a. durch
 - Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten,
 - Überschreitung der sportlich notwendigen Distanz in einer dem Gegenüber in seiner Selbstbestimmung beeinträchtigenden Art und Weise,
 - Missachtung der Intimsphäre sowie persönlicher Schamgrenzen Anderer,
 - Verbandsschädigendes Verhalten innerhalb des Vereins oder in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer, gewaltverherrlichender, fremdenfeindlicher oder sexuell diskriminierender Auffassungen.
4. Ordnungsmaßnahmen können sein:
 - Verwarnung,
 - Entzug des Stimmrechts,
 - Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Vereins,
 - Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen,
 - Ausschluss aus dem Verein.
5. Mehrere Strafen können gleichzeitig verhängt werden.

§ 10 Haftungsausschluß

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

2. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt:
 - den Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - den Bericht der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Neuwahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - die Grundrichtung der Vereinsarbeit,
 - Satzungsänderungen,
 - größere Ausgaben die eine wesentliche Erhöhung der Umlagen erfordern,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Auflösung des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich zum Anfang des Geschäftsjahres durchgeführt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Publikation auf der Webseite www.weissensand.de. Die Einladung muss den genauen Termin, den Veranstaltungsort und die vorläufige Tagesordnung enthalten. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf durch den Vorstand oder muß, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder (Stand 31.12. des letzten Geschäftsjahres) dies schriftlich beim Vorstand beantragen, einberufen werden.
6. Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Ausnahmefall auch ein vom Vorstand beauftragtes anderes Mitglied.
7. Der Versammlungsleiter legt fest, ob die Beschlussfassungen oder Wahlen in offener Abstimmung mittels Handzeichen oder als geheime Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn diese vorher ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung einberufen wurde, unabhängig der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
9. Der Vorstandsvorsitzende kann zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung Sachverständige beiziehen.
10. Die auf der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich und können nicht Grund für die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung sein.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei ist immer die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

12. Bei Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
13. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die natürlichen Personen sind, voll geschäftsfähig sind und mit ihren Zahlungen nicht im Rückstand sind.
14. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
15. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
16. Die Beschlüsse und Protokolle der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand unterzeichnet. Das Protokoll ist jedem Vereinsmitglied auf Verlangen zugänglich zu machen. Einsprüche zum Protokoll sind innerhalb 2 Wochen nach Fertigstellung schriftlich geltend zu machen und innerhalb 4 Wochen vom Vorstand zu klären.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind je allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand kann Abteilungsleiter sowie weitere Mitglieder des Vereins in den Vorstand berufen.
3. Der Vorsitzende und Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in der Vorstandssitzung. Zu den Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstände anwesend sind. Es kann das Umlaufverfahren per Mail oder schriftlich angewandt werden (Einzelheiten siehe Geschäftsordnung). Bei Stimmgleichheit gilt das Stichscheidungsrecht des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Zeit von 4 Jahren direkt gewählt. Die Vorstände bleiben so lang im Amt, bis eine rechtskräftige Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann bei mehreren Kandidaten keiner die Mehrheit erreichen, ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden stimmhöchsten Bewerbern erforderlich.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
7. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 Abs. 26a EStG eine angemessene Vergütung in maximaler Höhe der geltenden Ehrenamtspauschale gezahlt wird.
8. Der Vorstand tagt mindestens 1 x jährlich.
9. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Der Verein haftet nach § 31 BGB für Schäden, die durch verpflichtende Handlungen des Vorstandes im Rahmen der übertragenden Aufgaben entstehen.
11. Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Vertretung des Vereins nach außen zu Instanzen sowie Behörden und schließt in seinem Namen Verträge ab,
- die Verwaltung und die Nachweisführung der finanziellen Mittel des Vereins,
- die Führung einer Mitgliederliste,
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- die Entscheidung über Maßnahmen zur Werterhaltung und Anschaffungen,
- die Vorbereitung und Koordination gemeinschaftlicher Arbeitseinsätze,
- die Information der Mitglieder über aktuelle Probleme und Maßnahmen,
- die Durchsetzung der Finanzordnung,
- er leitet zwischen den Mitgliederversammlungen den Verein.

§ 14 Mittel des Vereins

1. Die zur Durchführung seiner Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:
 - Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Wettkämpfen,
 - Spenden und Sponsoring.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der jährlichen Umlagen in den Abteilungen.
5. Die Mittel des Vereins werden mittels Bankkontos und Bargeldkasse verwaltet.
6. Der Mitgliedsbeitrag
 - ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und in einer Beitragsordnung festzulegen,
 - ist als Jahresbeitrag im 1. Quartal für das jeweilige Geschäftsjahr per Bankeinzug fällig. Bei Rückbuchungen werden die hierfür anfallenden Kosten auf das Mitglied übertragen.
 - kann nicht zurückgefordert werden.

§ 15 Kassenwart

1. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins gemäß Satzung sowie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen.
2. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
3. Der Kassenwart ist berechtigt, ein Unterkonto für die jeweilige Abteilung zu führen. Er kann den Abteilungsleitern Zugriff auf dieses Konto, sowie die Führung einer Handkasse gewähren.
4. Er hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht (Einnahmen und Ausgaben) vorzulegen. Dieser ist im Vorfeld der Mitgliederversammlung der Revisionskommission offenzulegen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Durch deren Beschluss erfolgt die Entlastung des Kassenwartes.

§ 16 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Sie kontrolliert die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes, auch auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins und seiner Mitglieder hin.
3. Die Revisionskommission führt die Kontrolltätigkeit mindestens einmal jährlich am Ende des Geschäftsjahres und vor der kommenden Mitgliederversammlung durch und informiert den Vorstand über festgestellte Mängel. Sie schlägt Maßnahmen zur Beseitigung dieser vor und kontrolliert deren Durchführung.

§ 17 Abteilungsleiter

1. Jede Abteilung wählt ihren Abteilungsleiter selbstständig.

§ 18 Vereinsvermögen

1. Etwaige Überschüsse und die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins und dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen gem. den Regelungen dieser Satzung behandelt.

§ 19 Protokollführung

1. Von allen Schriftstücken für den Verein sind beweiskräftige Abschriften bzw. Durchschriften zurückzubehalten und nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.
2. Unter diese Schriftstücke für den Verein fallen insbesondere die gesamte Korrespondenz, Protokolle und Abrechnungen.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist jedes Mitglied antragsberechtigt.
2. Der Vorstand muss den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, erfolgen.
2. Nach beschlossener Auflösung können durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit, 2 Liquidatoren gewählt werden, die die Abwicklung des Vereins vorzunehmen haben.
3. Nach Abzug aller Verbindlichkeiten werden die Überschüsse der Mittel einer gemeinnützigen Organisation übergeben, welche bei Auflösung festgelegt wird.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen. Sie werden mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam.

§ 24 Schlußbestimmungen

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.
2. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.
3. Eine korrigierende Satzungsänderung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Weißensand, am 27.04.2025